



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2019  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0284(COD)

---

---

8088/19  
ADD 1

CODEC 844  
PI 63  
RECH 205  
EDUC 189  
COMPET 302  
AUDIO 59  
CULT 64  
DIGIT 72  
TELECOM 159

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und  
verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen  
von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und  
Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des  
Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Wortlaut der Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates die im Vorschlag beibehaltene Rechtsgrundlage (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) durch die kombinierte Rechtsgrundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV ersetzt.

Nach Auffassung der Kommission bilden die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine spezifische Rechtsgrundlage und können daher als "lex specialis" für Richtlinien über den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger angesehen werden. Rechtsvorschriften, die diesen Geltungsbereich überschreiten, sollten sich besser auf die allgemeine Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes (Artikel 114 AEUV) stützen. Die beiden Rechtsgrundlagen (Artikel 114 sowie Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) hätten – falls notwendig – auch in Verbindung miteinander verwendet werden können.

Im Geiste der Kompromissbereitschaft und im Hinblick auf die unverzügliche Annahme des Vorschlags seitens der Union befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut. Sie bedauert jedoch die Streichung von Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage der Richtlinie und bekräftigt, dass diese Bestimmung des AEUV in künftigen Binnenmarktvorschriften in Bezug auf andere Fragen als den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger zu verwenden ist.

---